



EUROPÄISCHE  
KOMMISSION

Brüssel, den 18.3.2014  
COM(2014) 169 final

2014/0092 (NLE)

Vorschlag für eine

**VERORDNUNG DES RATES**

**zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 43/2014 im Hinblick auf Fangbeschränkungen  
für die Fischerei auf Sandaal in den EU-Gewässern der ICES-Gebiete IIa, IIIa und IV**

## **BEGRÜNDUNG**

### **1. KONTEXT DES VORSCHLAGS**

Mit der Verordnung (EU) Nr. 43/2014 des Rates wurden die Fangmöglichkeiten für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen in den Unionsgewässern sowie für Unionsschiffe in bestimmten Nicht-Unionsgewässern für 2014 festgesetzt. In der Verordnung geht es vor allem um Bestände im Atlantik und in der Nordsee. Diese Fangmöglichkeiten werden während ihrer Gültigkeitsdauer normalerweise mehrfach geändert.

### **2. ERGEBNISSE DER KONSULTATIONEN DER INTERESSIERTEN KREISE UND DER FOLGENABSCHÄTZUNGEN**

Entfällt.

### **3. RECHTLICHE ASPEKTE DES VORSCHLAGS**

Mit dem Vorschlag soll die Verordnung (EU) Nr. 43/2014 geändert werden, um die Befischung von Sandaal in den ICES-Gebieten IIa, IIIa und IV zu erlauben. Die vorgeschlagenen Fangmengen stehen im Einklang mit dem vom ICES am 21. Februar 2014 vorgelegten Gutachten zu diesem Bestand.

Vorschlag für eine

## **VERORDNUNG DES RATES**

### **zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 43/2014 im Hinblick auf Fangbeschränkungen für die Fischerei auf Sandaal in den EU-Gewässern der ICES-Gebiete IIa, IIIa und IV**

**DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —**

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 43 Absatz 3,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission<sup>1</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In Anhang IA der Verordnung (EU) Nr. 43/2014 wurden die Fangbeschränkungen für Sandaal in den EU-Gewässern der ICES-Gebiete IIa, IIIa und IV aufgrund des noch ausstehenden Gutachtens des Internationalen Rates für Meeresforschung (ICES) auf Null festgelegt.
- (2) Das ICES-Gutachten für den Bestand liegt seit dem 21. Februar 2014 vor, so dass es nun möglich ist, eine TAC für Sandaal in diesem Gebiet festzulegen, das in sieben Bewirtschaftungsgebiete unterteilt ist, um eine lokale Bestandserschöpfung zu vermeiden. Bei der Zuteilung der Quoten in diesen Bewirtschaftungsgebieten sollten die mit Norwegen vereinbarten Austausche entsprechend der Konsultationen über die Fangrechte in Übereinstimmung mit dem bilateralen Fischereiabkommen mit Norwegen<sup>2</sup> berücksichtigt werden.
- (3) Anhang IA der Verordnung (EG) Nr. 43/2014 sollte daher entsprechend geändert werden.
- (4) Die in der Verordnung (EU) Nr. 43/2014 vorgesehenen Fangbeschränkungen gelten ab dem 1. Januar 2014. Die Bestimmungen der vorliegenden Verordnung über Fangbeschränkungen sollten daher auch ab diesem Datum gelten. Der Grundsatz der Rechtssicherheit und der Grundsatz legitimer Erwartungen werden durch diese rückwirkende Geltung nicht berührt, da die betreffenden Fangmöglichkeiten in der Verordnung (EU) Nr. 43/2014 auf Null festgesetzt wurden. Da die Änderung dieser Fangbeschränkungen die Wirtschaftstätigkeit und die Planung der Fangsaison von Unionsschiffen beeinflusst, sollte diese Verordnung unmittelbar nach ihrer Veröffentlichung in Kraft treten -

---

<sup>1</sup>

ABl. C vom , S. .

<sup>2</sup>

Fischereiabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Norwegen (ABl. L 226 vom 29.8.1980, S. 48).

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1  
Änderung der Verordnung (EU) Nr. 43/2014*

Anhang IA der Verordnung (EU) Nr. 43/2014 wird gemäß dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert.

*Artikel 2  
Inkrafttreten und Geltung*

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 1. Januar 2014.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates  
Der Präsident/Die Präsidentin*